

Gemeinde Alt Duvenstedt

Bebauungsplan Nr. 19 „Pappelweg“

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) / 4 (1) BauGB

Nr.	Absender / Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1.	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Stellungnahme vom 11.08.2023 und Zusatz vom 28.07.2023</p>	<p>„Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 03.07.2023, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität</u> (Regionalentwicklung)</p> <p>Die Gemeinde Alt Duvenstedt plant die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes. Der ca. 6.600m² große Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Straße ‘Pappelweg’ und liegt im Westen der Gemeinde Alt Duvenstedt.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) erfolgen.</p> <p>Mit Urteil vom 18.07.2023 des Bundesverwaltungs-gerichts wurde entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Die Voraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB (Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil) sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall auszuschließen. Wegen Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewandt werden.</p> <p>Für nach § 13b BauGB begonnene laufende Plan-verfahren bedeutet dies, dass sie nicht weitergeführt werden dürfen; sie können jedoch in reguläre Bebauungsplanverfahren überführt werden.</p> <p>Mit den Bebauungsplänen Nr. 15 und 16 wurden in der Vergangenheit Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen und überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Der Bebauungsplan Nr. 19 soll weitere 5-10 Wohneinheiten schaffen und hauptsächlich die örtliche Nachfrage an Einfamilienhäusern decken. Die Gemeinde sollte sich besonders mit den</p>

		<p>Wohnungsbaubedarfen auseinandersetzen und die Diskrepanz zwischen tatsächlichem Bedarf und der aktuellen Nachfrage feststellen. Es wird ein stärker differenzierter Festsetzungskatalog angeregt, mit dem mit unterschiedlichen Bau- und Wohnformen auf den demographischen Wandel reagiert wird.</p> <p>Von einem veralteten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1979 geht heute keine planungssteuernde Wirkung mehr aus. Daher erscheint die Neu-aufstellung des Flächennutzungsplanes sinnvoll.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Papierausfertigungen farbig zu übersenden, um die farblichen Darstellungen besser erkennen und nachvollziehen zu können. Des Weiteren ist der Umweltbericht integraler Bestandteil der Begründung und sollte im weiteren Beteiligungsverfahren das Feld für die Unterschrift am Ende der Unterlage aufweisen.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)</p> <p>Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine wesentlichen Bedenken. Das überplante Gebiet ist jedoch archäologisches Interessengebiet. Vor jeglichen Erdarbeiten muss das Archäologische Landesamt informiert werden, um eventuell notwendig werdende archäologische Untersuchungen vorzunehmen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Soweit die in der Kurzbegründung genannten Maßnahmen umgesetzt werden, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p>Schmutzwasser: Keine Bedenken und Anregungen zum Vorhaben.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10. 2019 ist bei der F- und B- Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen</p>
--	--	--

		<p>Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächen-gewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.</p> <p>Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im B-Plan festzulegen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB- Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutz-gesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 08/2023) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auf-fällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p> <p>Hinweise:</p>
--	--	--

		<p>Nach Paragraph 1a Absatz 2 Baugesetzbuch soll mit „Grund und Boden [...] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind ins-besondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)).</p> <p>Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich in seiner Gliederung an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Er führt mit einer Übersicht ein, in der die Gründe für den Bodenschutz erläutert.</p> <p>Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde)</p> <p>Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden.</p> <p>Folgende Anmerkungen mögen bitte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.• Sichtdreiecke sind freizuhalten.• Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen. <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p> <p>Stellungnahme Naturschutzbehörde: vom 28.07.2023</p>
--	--	---

		<p>Da die Erschließung in Landschaftsplan und der Potentialuntersuchung erfasst ist, werden zwar keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Bebauung geltend gemacht, allerdings ist für das Bau-leitverfahren folgendes zu beachten:</p> <p>Für das geschützte Biotop - Knick - bedeutet eine Entwidmung (= Erhaltung als Grünfläche) nicht gleichzeitig die Möglichkeit oder die Zustimmung für eine Beseitigung. Es ist für eine Rodung, auch abschnittsweise, ein konkreter naturschutzrechtlicher Antrag zu stellen sowie eine Kompensation mit dem Faktor 1:2 nachzuweisen. Ein „privater Knickschutzstreifen“ – wie bereits in den Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen 15 und 17 dargelegt, ist nicht zum Knickschutz geeignet. Es ist eine Entwidmung aller randlichen Knicks nachzuweisen.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.19 der Gemeinde Alt Duvenstedt entspricht nicht den Standards des Biotopschutzes nach § 21 Landesnatur-schutzgesetz bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Der Artenschutz ist auch hinsichtlich des angrenzenden Waldgebietes/Gehölzbestandes zu untersuchen.</p> <p>Da der § 13b BauGB nicht mehr gilt, kann es sich nicht um ein beschleunigtes Verfahren handeln. Es ist eine Kompensation für die Versiegelung nachzuweisen.</p> <p>Eine Kurzbegründung ist eher geeignet für eine Planungsanzeige oder ein scoping Verfahren. Es fehlt der Umweltbericht und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag.“</p>
<p>2.</p>	<p>Landesamt für Landwirtschaft u. nachh. Landentwicklung – Untere Forstbehörde</p> <p>Stellungnahme vom 04.08.2023</p>	<p>„Es ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen. Der Wald befindet sich auf dem Flurstück 116/5 der selben Flur und Gemarkung und grenzt im Nordwesten an die Flurstücke der Planung. Der Waldabstand gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG wird eingehalten.</p> <p>Es bestehen daher keine forstbehördlichen Bedenken. Die Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gebäude, die verfahrensfrei sowie Vorhaben, die genehmigungsfreigestellt sind, erfordern bei Unterschreitung des Waldabstandes eine eigenständige Zulassung. Die Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstandes bei verfahrensfreien Gebäuden ist losgelöst von einem</p>

		<p>Genehmigungsverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Forstbehörde über die Zulassung. Auf den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30.08.2013 - V 544 - 7414.2 wird verwiesen.</p> <p>Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde (UFB) wird nach Besichtigung der Örtlichkeit nicht in Aussicht gestellt. Es wird empfohlen zur Verhinderung von Feuerbrücken sowie zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf ein Verbot der Errichtung verfahrensfreien Gebäuden im gesetzlichen Wald-abstand aufzunehmen.“</p>
<p>3.</p>	<p>AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH</p> <p>Stellungnahme vom 11.08.2023</p>	<p>„Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>1</p> <p>Die AG-29 bittet bereits an dieser Stelle, folgende Ergänzung vorzunehmen.</p> <p>Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vor-schriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt.</p> <p>Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p> <p>Daher ist folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufzunehmen: Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe an-zubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.</p>

		<p>2 Da gemäß den Aussagen der Planunterlagen eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum besteht, ist u. E. die Bebauung mit Einzelhäusern zu beschränken. Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch, sie widersprechen somit den gesetzlichen Vorgaben, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden definieren (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bei Mehrfamilienhäusern entstehen mehr Wohneinheiten bei gleicher Grundfläche und geringerem Ressourcenverbrauch.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.“</p>
<p>4.</p>	<p>Archäologisches Landesamt SH Stellungnahme vom 19.07.2023</p>	<p>„Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>

<p>5.</p>	<p>Deutsche Bahn AG – DB-Immobilien</p> <p>Stellungnahme vom 03.08.2023</p>	<p>„Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, über-sendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.a. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bauungsplan Nr. 19 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nach-folgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Ab-riebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bauung führen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte und um weitere Beteiligung am Verfahren. Bitte nutzen Sie hierfür und für zukünftige Anfragen nach Möglichkeit das Funktionspostfach von DB-Immobilien. Vielen Dank.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.“</p>
------------------	--	--